

Monatliche Mitteilungen

Inhalt:

- **GAP-Konditionalitäten-Verordnung und GAP-Direktzahlungen-Verordnung im Bundesrat verabschiedet**
- **Ampel-Koalitionsvertrag 2021-2025**
- **Anpassung der EU-Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse**
- **Marktbericht Obst und Gemüse 2021**

GAP-Konditionalitäten-Verordnung und GAP-Direktzahlungen-Verordnung im Bundesrat verabschiedet

Am 17. Dezember 2021 wurde im Bundesrat über die beiden Verordnungen für die Umsetzung der Direktzahlungen, Eco Schemes und Konditionalität in der GAP ab 2023 entschieden. Am 24. November 2021 wurden die beiden Verordnungen bereits im Bundeskabinett beschlossen. Somit kann der EU-Kommission ab sofort der GAP-Strategieplan vorgelegt werden, welcher bis zum 01.01.2022 vorzulegen ist und ab dem 16.10.2023 Anwendung finden kann.

Bezüglich der Mindestanforderungen für Direktzahlungen gilt:

Um förderfähig zu sein, muss der Betrieb eine **Mindestbetriebsfläche von 1 ha** haben.

Bezüglich der **Blühstreifen** gilt nach Drucksache 816/21 der GAPDZV:

Blühstreifen müssen zwar eine Mindestgröße von 0,1 ha haben, jedoch gilt diese Vorgabe nicht für Dauerkulturen. Die Mindestbreite für Blühstreifen fand im Bundesrat keine Mehrheit.

Bezüglich der **Mindestbreite zur Böschungsoberkante** ohne PSM und Düngemittelsatz heißt es in der Drucksache 817/21 der GAPKondV:

„Die Landesregierungen können in Gebieten, in denen die landwirtschaftlichen Flächen in einem erheblichen Umfang von Ent- und Bewässerungsgräben durchzogen sind, durch Rechtsverordnung den Abstand nach Absatz

1 Satz 1 verringern, sofern dies für diese Gebiete entsprechend begründet ist.“

Das heißt, die Mindestbreite von 3 Metern zur Böschungsoberkante ohne PSM und Düngemittelsatz kann von den Bundesländern freiwillig mit einer Rechtsverordnung auf bis zu 1 Meter reduziert werden. Hierzu ist der Nachweis erforderlich, dass eine erhebliche Anzahl von Be- und Entwässerungsgräben vorliegt.

Das BMEL arbeitet die Beschlüsse des Bundesrat derzeit in die jeweiligen Gesetzestexte ein. Anschließend wird die geänderte Fassung den Bundesressorts zur Zustimmung vorgelegt. Am 12. Januar 2022 soll das Bundeskabinett die Anpassungen zur Kenntnis nehmen, mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist nach heutigem Stand im Januar zu rechnen.

Ampel-Koalitionsvertrag 2021-2025

Der am 24. November 2021 vorgelegte Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ - Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit der Parteien SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP kann hier gedownloadet werden.

Zum Thema **Mindestlohn** wurde folgende Vereinbarung festgehalten:

„Wir werden den gesetzlichen Mindestlohn in einer einmaligen Anpassung auf **zwölf Euro pro Stunde** erhöhen. Im Anschluss daran wird die unabhängige Mindestlohnkommission über die etwaigen weiteren Erhöhungsschritte befinden. Wir unterstützen den Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über angemessene armutsfeste Mindestlöhne zur Stärkung des Tarifsystems. Dabei setzen wir uns – unter Achtung der europäischen Kompetenzordnung sowie unterschiedlicher Systeme und Traditionen von Arbeitsbeziehungen in den Mitgliedstaaten – bei den Verhandlungen für verbindliche Mindeststandards ein, wie sie in

Deutschland mit dem neuen Mindestlohngesetz nach Beschluss gelten werden.“ (S. 69)

Die Sonderkulturen werden explizit im Kapitel Landbau erwähnt:

„Zudem sorgen wir für eine Verbesserung der **Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln**, insbesondere für Anwendungen von geringfügigem Umfang bei vielfältig angebauten Sonderkulturen, für den Vorratsschutz und für geeignete Resistenzstrategien.“ (S. 46)

Des Weiteren wurde bezüglich **unlauterer Handelspraktiken** im Kapitel Lebensmittelmarkt folgende Vereinbarung getroffen: „Wir gehen gegen unfaire Handelspraktiken vor und prüfen, ob der Verkauf von Lebensmitteln unter Produktionskosten unterbunden werden kann.“ (S. 48)

Die Parteien SPD, Grüne und FDP wollen sich ambitioniert für den Naturschutz und Biodiversität einsetzen und „sehen Kooperation mit den Flächennutzern als zentralen Baustein an“, u.a. soll es neue Regelungen für **Trinkwasserschutzgebiete** geben: „Analog zu bestehenden Regelungen zu Pestiziden in Naturschutzgebieten, bei den Landwirtinnen und Landwirten einen Erschwernisausgleich bekommen, wollen wir Regeln für die Trinkwasserschutzgebiete finden.“ (S. 46)

Des Weiteren heißt es: „Wir ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um europarechtliche Verpflichtungen zur **Minderung von Stickstoffeinträgen in Wasser** und Luft sicher zu erreichen, und wenden damit Strafzahlungen an die EU ab.“ (S. 41)

Zudem ist vereinbart, **Glyphosat** bis 2023 vom Markt zu nehmen.

Das **Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung** wird von Cem Özdemir vom Bündnis 90/Die Grünen geleitet werden.

Anpassung der EU-Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung informiert über die Delegierten Verordnung (EU) 2021/1890 der Kommission vom 2. August 2021, die am 5. November 2021 in Kraft getreten ist und Änderungen der EU-Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse mit sich bringt. Die inhaltlichen Änderungen betreffen die Vermarktungsnormen für Äpfel, Birnen, Gemüsepaprika und Tafeltrauben.

In Anhang 1 Teil A Allgemeine Vermarktungsnormen wurde unter dem Punkt Kennzeichnung „physische Adresse“ in „Hausanschrift des Packers und/oder Absenders“ geändert.

Bezüglich der Klasseneinteilung von Äpfeln wurde die Beschreibung „vollkommen gesund“ durch „frei von allen Mängeln“ ersetzt (S 5, Anhang I – Teil B – Teil 1, Vermarktungsnorm für Äpfel). Bezüglich der Verpackung von Äpfeln gibt es folgende Ergänzung „Mit Laser auf einzelne Früchte aufgebraachte Informationen dürfen nicht zu Fehlern im Fruchtfleisch oder auf der Schale führen.“ (S. 10, Anhang I – Teil B – Teil 1, Vermarktungsnorm für Äpfel). Ähnliches gilt für die Vermarktungsnormen für Birnen.

Bei der Vermarktung von Tafeltrauben sind für Klasse II neben leichten Formfehlern, Farbfehlern und leichten Brandstellen ab sofort auch „leichte Hautfehler“ zugelassen (S. 5, Anhang I – Teil B – Teil 9, Vermarktungsnorm für Tafeltrauben). Zudem wurde ergänzt „Der Sortenname kann durch ein Synonym ersetzt werden. Ein Handelsname [...] darf nur zusammen mit dem Sortennamen oder dem Synonym angegeben werden“ (S. 10, Anhang I – Teil B – Teil 9, Vermarktungsnorm für Tafeltrauben).

Die konsolidierten Texte der deutschen und englischen Fassungen der zehn speziellen Vermarktungsnormen sowie der allgemeinen

Vermarktungsnorm finden Sie auf der Webseite der BLE unter:

https://www.ble.de/DE/Themen/Ernaehrung-Lebensmittel/Vermarktungsnormen/Obst-Gemuese/Vermarktungsnormen-Hilfen-zur-Anwendung/ObstundGemueseA_Z.html?nn=8904900

Marktbericht Obst und Gemüse 2021

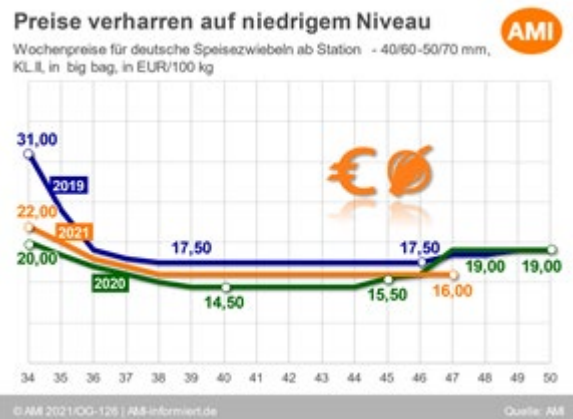
Das Erntejahr 2021 wurde von den Auswirkungen der anhaltenden Corona-Pandemie und extremen Frost- und Regenereignissen geprägt. Auch wenn die Einschränkungen im Bereich der Gastronomie in diesem Jahr einen weniger starken, bzw. vorhersehbareren Einfluss auf den Obst- und Gemüsemarkt hatten, schlug sich der zu leistende Mehraufwand stark auf die Wirtschaftlichkeit der Betriebe nieder. Die Betriebe mussten weiterhin Hygienekonzepte entwerfen und deren Einhaltung überprüfen bzw. teilweise Kulturen anbauen, die weniger Handarbeit erfordern.

Die Produktgruppen Obst und Gemüse erfreuen sich weiterhin steigender Beliebtheit: 76% (+6% seit 2020) der Befragten des BMEL-Ernährungsreports 2021 gaben an, jeden Tag Obst und Gemüse zu verzehren. Zudem gaben 86% an, dass ihnen die regionale Herkunft der Obst- und Gemüseprodukte wichtig sei.

Bemerkenswert war im Jahr 2021 weiterhin der anhaltende „Beeren-Boom“, der jedoch weiterhin überwiegend durch Importe bedient wird: Die Verbraucherausgaben für Strauchbeeren lagen im Jahr 2021 bei 945 Mio. € (+ 24 Mio. € seit 2020). Im Gemüsebereich liegen kleine Tomatensorten (64,8 Mio. € in 2021, +12,6 Mio. € seit 2015) und Topfkräuter (76,8 Mio. €, +32,2 Mio. € seit 2015) im Trend.

Zu Beginn der Freilandsaison konnten aufgrund der späten, wetterbedingten Reife teilweise Höchstpreise erzielt werden, danach

erfolgte rasch das Einpendeln auf das Preisniveau der letzten Jahre. Die Frostperiode im Februar sorgte z.B. für Rekordpreise bei den Bundzweibeln. Salate konnten nach starken Regenfällen teilweise zu Spitzenpreisen vertrieben werden. Die Preissituation der Lagerkulturen wiederum kann als durchschnittlich bezeichnet werden (siehe AMI 2021/OG-126), die Lager konnten ausreichend gefüllt werden, hier sind derzeit durchschnittliche Preise zu erwarten.



Das Jahr 2022 wird neben noch nicht prognostizierbaren Wetterereignissen besonders von der geplanten Anhebung des Mindestlohns auf 12 €, den Regelungen rund um die Anstellung von Saisonarbeitskräften und dem teils enormen Anstieg von Energie-, Polymer- und Landpreisen geprägt sein.

